

ANTRAG STUDIENBEIHILFE

VON DER AK-STEIERMARK AUSZUFÜLLEN	
Eingangsstempel	<u>Mitgliedschaft gemäß § 10 Arbeiterkammergesetz 1992</u>
	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> Versicherungsdatenauszug
	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2
	A-Card Nummer: _____
Zeichen: _____	

ABGABE: 15. OKTOBER 2024 bis 31. MÄRZ 2025

1. ANGABEN ZUM STUDIERENDEN/ZUR STUDIERENDEN

Nachname		Vorname		männlich <input type="checkbox"/>
				weiblich <input type="checkbox"/>
SV-Nr.	Geburtsdatum	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> JA Mitglied der AK-Steiermark	A-Card Nummer	
E-Mail-Adresse (bitte gut leserlich, Urgezen erfolgen per E-Mail)			Telefonnummer	
Postleitzahl	Ort	Straße/Gasse/Platz/Haus-Nr.		
Studienrichtung/Studienzweig			<input type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS _____ (JJJJ) Studienbeginn	

2. DER/DIE STUDIERENDE IST SELBST NICHT MITGLIED DER ARBEITERKAMMER STEIERMARK. ANGABEN ZUM ELTERNTEIL, DER MITGLIED BEI DER ARBEITERKAMMER STEIERMARK IST

Nachname		Vorname		Titel
SV-Nr.	Geburtsdatum	A-Card Nummer		
Arbeitgeber		Telefonnummer		

Wir benötigen **alle Seiten** folgender Unterlagen:

- **aktueller Beihilfenbescheid** der Studienbeihilfenbehörde für das **Studienjahr 2024/2025**
- **Inskriptionsbestätigung** für das **Wintersemester 2024/2025** (wenn der Bescheid von März 2024 bis März 2025 gilt)

Bitte senden Sie diese bei elektronischer Übermittlung **im PDF-Format**.

- **WENN DAS STUDIUM NACH DER VOLLENDUNG DES 33. LEBENSJAHRS BEGONNEN WURDE UND DAHER KEIN ANSPRUCH AUF DIE STAATLICHE STUDIENBEIHILFE BESTEHT:**

- Inskriptionsbestätigung WS 2024/2025
- Einkommensnachweise beider Elternteile und des Studierenden/der Studierenden bzw. seiner Ehegattin/ihrer Ehegatten für das Kalenderjahr 2023 (Jahreslohnzettel L16, Einkommensteuerbescheid, land- und forstwirtschaftlicher Einheitswertbescheid oder Ähnliches) von allen Bezug auszahlenden Stellen
- Aktueller Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe (Finanzamt) für alle unterhaltspflichtigen Kinder
- Ab dem 3. Semester den Studienerfolgsnachweis im Ausmaß von 14 Semester-Wochenstunden oder 30 ECTS der letzten beiden Semester
- Personen, für die gesetzliche Unterhaltspflicht besteht (Kinder, Schüler/Schülerinnen, ...)

Nachname	Vorname	z.B. Schule Lehre Studium	Schulstufe Lehrjahr Semester	Einkommen 2023 WICHTIG: Wenn JA – Einkommensnachweis für 2023 beilegen
SV-Nr. Geb.Dat.:				JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
SV-Nr. Geb.Dat.:				JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
SV-Nr. Geb.Dat.:				JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
SV-Nr. Geb.Dat.:				JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
SV-Nr. Geb.Dat.:				JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
SV-Nr. Geb.Dat.:				JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>

Wir benötigen alle Seiten der oben angeführten Unterlagen.

ALLES ÜBER DIE STUDIENBEIHILFE

Wer kann die Studienbeihilfe beantragen?

- Eltern (gesetzliche Vertreter/gesetzliche Vertreterinnen) und Studierende, wenn zumindest ein Elternteil (gesetzliche Vertreter/gesetzliche Vertreterin) oder der Studierende/die Studierende selbst Mitglied der Arbeiterkammer Steiermark (AK) ist.
- Eltern (gesetzliche Vertreter) und Studierende, wenn sie unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit, der Pensionierung oder dem Kinderbetreuungsgeldbezug ein arbeiterkammerzugehöriges Arbeitsverhältnis hatten oder geringfügig beschäftigt sind.

Wer hat Anspruch?

- Eltern (gesetzliche Vertreter) bzw. Studierende, die Studienbeihilfe des Bundes erhalten und den positiven Bescheid (Studienbeihilfenstelle) übermitteln.
- Studierende, die keine Studienbeihilfe des Bundes erhalten, da das Studium nach der Vollendung des 33. Lebensjahres begonnen wurde und daher kein Anspruch auf die staatliche Studienbeihilfe besteht und wenn der Studierende/die Studierende
 - ab dem 3. Semester den Studienerfolgsnachweis im Ausmaß von 14 Semester-Wochenstunden oder 30 ECTS abgelegt hat und
 - Studienabschnitte um nicht mehr als ein Toleranzsemester überschreitet.

Wie hoch ist die Beihilfe?

- Die Beihilfe beträgt € 300,- pro Studienjahr.

Wann und wo kann angesucht werden?

Vom 15.10.2024 bis 31.03.2025 persönlich in der AK in Graz sowie in den Außenstellen der AK, per E-Mail unter bildungsbeihilfen@akstmk.at oder per Post unter dem Kennwort „Studienbeihilfe“ an die AK, Hans-Resel-Gasse 6-14, 8020 Graz.

Erforderliche Unterlagen (Kopien)

Aktueller Beihilfenbescheid der Studienbeihilfenbehörde für das Studienjahr 2024/2025

Gilt der Beihilfenbescheid von März 2024 bis März 2025, Inskriptionsbestätigung WS 2024/2025

Wenn das Studium nach der Vollendung des 33. Lebensjahres begonnen wurde und daher kein Anspruch auf die staatliche Studienbeihilfe besteht:

- Inskriptionsbestätigung WS 2024/2025
- Einkommensnachweise beider Elternteile und des Studierenden/der Studierenden bzw. seiner Ehegattin/ihres Ehegatten für das Kalenderjahr 2023
Als Einkommensnachweise gelten:
 - Jahreslohnzettel L 16 von allen Bezug auszahlenden Stellen
 - Einkommensteuerbescheide (alle Seiten)
 - Land- und forstwirtschaftliche Einheitswertbescheide oder Ähnliches
- Aktueller Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe (Finanzamt) für alle unterhaltspflichtigen Kinder
- Ab dem 3. Semester den Studienerfolgsnachweis im Ausmaß von 14 Semester-Wochenstunden oder 30 ECTS der letzten beiden Semester.

Wir benötigen alle Seiten der oben angeführten Unterlagen.

Wo sind die Formulare erhältlich?

Bei der AK in Graz sowie den Außenstellen der AK und im Internet unter www.akstmk.at

Weitere Fragen?

Bitte wenden Sie sich an die AK, Abteilung Bildung,
Hans-Resel-Gasse 6-14, 8020 Graz, unter der Telefonnummer 05 7799/2355 oder
bildungsbeihilfen@akstmk.at